

Änderungsanträge

**zu der Beschlußempfehlung des Umweltausschusses
– Drucksache 11/7069**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 11/6865**

1. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken in ihrem Aufgabenbereich darauf hin, daß möglichst wenig Abfall entsteht. Sie haben insbesondere in den Satzungen nach § 8 die Anforderungen an die Erzeuger und Besitzer von Abfällen und die Gebührentatbestände so auszugestalten, daß sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben.“

06. 02. 96

Walter, Kuhn
und Fraktion

2. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Abfallwirtschafts- und Abwasserkonzepte sowie Abfall- und Abwasserbilanzen der Abfallerzeuger

(1) In das Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 Abs. 1 und die Abfallbilanz nach § 20 ist auch das anfallende Abwasser einzubeziehen. Die inhaltlichen Anforderungen an das Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 KrwG/AbfG) und die Abfallbilanz (§ 20 Abs. 1 KrW-/AbfG) gelten für das Abwasser entsprechend. Nach sonstigen Rechtsvorschriften zu erbringende Angaben können in das Abfallwirtschafts- und Abwasserkonzept übernommen werden. Das Konzept und die Bilanz sind auf deren Verlangen auch der Wasserbehörde vorzulegen.

(2) Das Abfallwirtschafts- und Abwasserkonzept ist erstmalig bis zum 31. Dezember 1997 für die nächsten drei Jahre fortzuschreiben. Die Abfall- und Abwasserbilanz ist jährlich, erstmals bis zum 31. Dezember 1997, zu erstellen.

(3) Eine Umwelterklärung, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L168 S. 1) abgegeben und für gültig erklärt ist, wird als Abfallwirtschafts- und Abwasserkonzept oder dessen Fortschreibung als Abfall- und Abwasserbilanz anerkannt, wenn die der Umwelterklärung zugrunde liegende Umweltbetriebsprüfung die Anforderungen der §§ 19 und 20 KrW-/AbfG und des § 4 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erfüllt.“

06. 02. 96

Walter, Kuhn
und Fraktion

3. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Träger der zentralen Einrichtungen und deren Rechtsstellung. Die oberste Abfallrechtsbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Erzeuger und Besitzer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung diese den Trägern der zentralen Einrichtungen anzudienen oder zu überlassen haben (Andienungspflicht), soweit nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Beseitigung nach §§ 16, 17, 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. Die Andienungspflicht kann auch für den Fall bestimmt werden, daß diese Träger die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 kann bestimmt werden, in welcher Weise die Abfälle den Trägern der zentralen Einrichtungen anzudienen oder zu überlassen sind, insbesondere die getrennte Haltung der anzudienenden oder zu überlassenden Abfälle.“

06. 02. 96

Walter, Kuhn
und Fraktion

4. Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Nach § 12 werden folgende §§ 12 a, 12 b und 12 c eingefügt:

„§ 12 a

Mitwirkung von Verbänden

Ein nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg anerkannter Verband ist in Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des BImSchG über Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen entsprechend § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beteiligen.

§ 12 b

Zustellung

Soweit sich Verbände nach § 12 a an abfallrechtlichen Verfahren beteiligt haben, sind ihnen alle rechtsmittelfähigen Entscheidungen der Abfallbehörden zuzustellen.

§ 12 c

Ein Verband, der sich nach § 12 a am Verfahren beteiligt hat, kann abweichend von den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 VwGO durch Anfechtungsklage geltend machen, daß durch die angefochtene Entscheidung Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt werden oder die natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Artikel 86 der Landesverfassung gefährdet werden.“

06. 02. 96

Walter, Kuhn
und Fraktion

5. Änderungsantrag

der Fraktion Die Republikaner

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

06. 02. 96

Bühler, König
und Fraktion

Begründung

Die beabsichtigte Soll-Vorschrift anstelle der bisherigen Kann-Vorschrift stellt einen abzulehnenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Insbesondere im Bereich der Wirtschaft drohen darüber hinaus unzumutbare Kostensteigerungen, die in der momentanen angespannten Wirtschaftslage nicht zu verantworten sind.

6. Änderungsantrag

der Fraktion Die Republikaner

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

In § 2 Abs. 2 wird das Wort „verpflichtet“ durch das Wort „angehalten“ ersetzt.

06. 02. 96

Bühler, König
und Fraktion

Begründung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur getrennten Einsammlung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen führt für zahlreiche Bürger zu höheren Kosten und Gebühren. Dies ist nicht hinzunehmen.

7. Änderungsantrag

der Fraktion Die Republikaner

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Ziele der Abfallvermeidung und gesundheits-, umwelt- und kostenbewußten Abfallverwertung,“

2. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen mit einer Wirtschafts- und Energiebilanz,“

06. 02. 96

Bühler, König
und Fraktion

Begründung

Schon im Abfallwirtschaftskonzept muß sichergestellt werden, daß jedwede Fehlentwicklung zu Lasten der Allgemeinheit schon im Ansatz erkennbar und damit vermeidbar ist.

8. Änderungsantrag
der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

§ 12 a — Mitwirkung von Verbänden — wie folgt zu fassen:

„Ein nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg anerkannter Verband ist in die Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 10 des BImSchG über Abfallverwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen entsprechend § 29 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes zu beteiligen und kann abweichend von den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 VwGO durch Anfechtungsklage geltend machen, daß durch die angefochtene Entscheidung Belange des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt werden oder die natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne von Artikel 86 der Landesverfassung gefährdet werden.“

06. 02. 96

Kiel, Dr. Döring
und Fraktion

Begründung

Die Einführung der Verbandsklage führt entgegen den Befürchtungen und nachweislich den Erfahrungen in Bundesländern, in denen die Verbandsklage bereits eingeführt ist, nicht zu einer Vielzahl von Klagen oder Verzögerungen, sondern sorgt mit dafür, daß bereits im Vorfeld von Planungen sinnvolle und auf die Natur Rücksicht nehmende Maßnahmen und Entscheidungen zustande kommen.

Die FDP/DVP-Landtagsfraktion beantragte in den letzten fünf Legislaturperioden, zuletzt mit dem Gesetzentwurf Drucksache 11/6 vom 1. Juni 1992, die Einführung der Verbandsklage. Sie sieht sich mit dieser Forderung nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß andere Bundesländer erfolgreich dieses Instrumentarium eingeführt haben. Der Freistaat Sachsen hat das Verbandsklagerecht sogar in Artikel 10 der sächsischen Verfassung aufgenommen. Im Rahmen der Novellierung des Landesabfallgesetzes sollte daher den anerkannten Naturschutzverbänden das Recht der Klagebefugnis eingeräumt werden.